Der Kreisdirection, an welche der eingereichte Originalbericht andurch remittirt wird, bleibt daher anheimgestellt, den Bittsteller hiernach abfällig zu bescheiden.

Dresden, den 18. März 1843.

Ministerium des Innern.

Nostitz und Jänckendorf.

An
die Kreisdirection zu Budissin.

Die Deputation konnte den soeben referirten Erwägungen ihren Beifall nicht versagen und motivirt nicht nur dadurch, sondern auch durch nachfolgende Gründe ihren Antrag,

„gesammte Petitionen auf sich beruhen zu lassen."

Alle Heilversuche menschlicher Krankheiten setzen eine genaue Kenntniß des menschlichen Körpers, seiner Functionen und des Verhältnisses derselben zu einander voraus. Wer den normalen Zustand des Körpers nicht kennt, vermag auch über dessen Abnormität kein richtiges und festes Urtheil zu fällen. Nicht weniger wichtig ist die Kenntniß der Mittel, welche den abnormen Zustand in den normalen zurückzuführen geeignet sind, und ihrer Wirkungen auf den menschlichen Körper im gesunden und kranken Zustande und die Kenntniß der Krankheiten setzt ein mehrjähriges Studium voraus, das durch Erfahrung allein nicht ersetzt werden kann.

In einem wohlgeordneten Staate kann daher nicht Jedem gestattet sein, der Heilung menschlicher Krankheiten sich zu unterziehen, er hat sich der Prüfung zu unterwerfen, daß er jene Kenntnisse sich wirklich angeeignet habe.

Es mag nicht verkannt werden, daß Luft und Wasser als die natürlichsten aller Heilmittel anzusehen sind, aber deren günstige Wirkung ist von ihrer Mischung und sonstigen Beschaffenheit bedingt, und sie äußern sich nicht auf jedes Individuum gleich. Kann ein ungewohntes Wasser schon in einem sonst normalen Zustande des Körpers Uebelbefinden erregen, um wie viel größeren Einfluß kann dasselbe auf den kranken Körper äußern? Ist es namentlich in der Erfahrung begründet, daß nicht jeder Körper kaltes Wasser verträgt, so folgt auch daraus, daß bei dessen Anwendung Kenntniß der individuellen Beschaffenheit dessen nöthig ist, bei welchem es angewendet werden soll.

Auch die Petenten selbst nennen die Behandlung der Krankheiten durch kaltes Wasser eine Heilmethode, die auf besondere Grundsätze gebaut sei. Wer sonach erstere an Andern ausüben will, muß dieselbe kennen, und daß er solche Kenntniß habe, durch eine Prüfung beweisen.

Zeugnisse über glückliche Wassercuren, und wären ihrer auch noch so viel, können den Beweis jener Kenntniß nicht ersetzen; denn theils läßt sich nicht immer erkennen, ob der Gebrauch des kalten Wassers allein oder nicht vielmehr die dabei gebrauchte Diät und andere Umstände die Heilung bewirkt haben, theils lassen sich auch die Fälle nicht herstellen, in welchen die Wassercuren nicht nur nicht geholfen, sondern vielmehr geschadet, ja wohl zum Tode geführt haben.

Einem Deputationsmitgliede, welches eine ausländische Wasserheilanstalt kennen gelernt hat, ist es bekannt, daß ein Kranker, der nur in Wasser von mäßiger Temperatur baden mußte und vor dem Besteigen der kalten Wanne gewarnt wurde, gleichwohl sich davon nicht abhalten ließ, noch an demselben Tage starb, und es fehlt nicht an Beispielen, daß die Anwendung des kalten Wassers allerhand Uebel, als Blindheit, Schwerhörigkeit und dergleichen erzeugt hat.

Mag man auch den großen Nutzen, den die Anwendung des kalten Wassers in sehr vielen Fällen haben wird, keineswegs verkennen, so geht doch aus dem Gesagten hervor, daß diese Heilmethode mit großer Vorsicht angewendet werden muß, und wird sie einmal als Heilmethode erkannt, auch nur in den Bereich der Arzneikunde gehört.

Nur geprüften Aerzten kann es daher zukommen, in Krankheitsfällen Andern Rath zur Anwendung einer Wassercur zu ertheilen, oder letztere selbst zu leiten.

Wollte man Andern ein Gleiches gestatten, so würden die Medicinalpolizeibehörden kaum hindern können, daß dabei dann und wann auch Arzneien angewendet würden.

Aus den den Petitionen beiliegenden Zeugnissen ergibt sich übrigens, daß Herr Kammerherr v. Hartmann Krankenbesuche gemacht, das kalte Wasser zum Trinken, solches zu Umschlägen mittelst Werg, und dabei auch lauwarme Bäder angeordnet, folglich nach gewissen Grundsätzen behandelt hat, deren Kenntniß und Anwendung nicht durch eine allgemeine wissenschaftliche Bildung, sondern durch besondere Aneignung der medicinischen Wissenschaften bedingt wird.

Kann überhaupt der Staat nicht zugeben, daß Personen, ohne dazu legitimirt zu sein und Befähigung dazu nachgewiesen zu haben, die Heilkunde ausüben, geschehe dies auch durch die einfachsten Mittel, oder aus reiner Humanität, wie man wohl in Beziehung auf Herrn Kammerherrn v. Hartmann annehmen darf — und ist nach art. 267 des Criminalgesetzbuchs die Ausübung eines öffentlichen Dienstes, namentlich der Verrichtungen eines Arztes mit Gefängniß und nach Befinden Geldstrafe bedroht, so konnte die Deputation gegen den, den Petitionen in Abschrift beigefügten, von dem zugleich mit Polizeigewalt versehenen königlichen Landgerichte zu Budissin dem Herrn v. Hartmann ertheilten Bescheid eine begründete Ausstellung nicht finden, wiewohl hier darauf deshalb Etwas nicht ankommen kann, weil der Herr v. Hartmann nicht selbst gegen diesen Bescheid reclamirt hat, die Petenten aber den Erstern nicht zu vertreten haben, daher auch die Deputation weiterer Erörterungen sich hier enthält.

Referent Abg. Klien: Es sind noch zwei Petitionen dazu gekommen, deren eine 33 Nummern enthält und die andere 90, von vier Gemeinden. Sie sind überall gleichlautend. Man braucht sie nicht erst anzusehen. Wenn man diesen ganzen Actenband durchgeht, so ergibt sich, daß man sich hätte befriedigen können, wenn man auch nur eine durchgesehen hätte. Sie sind auch alle nur von einer Hand.

Abg. Scholze: Ich will mir nur einige wenige Worte erlauben. Als Mitglied der Deputation konnte ich den übrigen Mitgliedern nicht beistimmen, und daher konnte ich auch den Deputationsbericht nicht mit unterschreiben, weil sie für angemessen hielten, sämmtliche Petitionen abzuweisen. Denn ich war der Meinung, wenn für eine Sache so viel Petitionen mit mehr als 1000 Unterschriften eingehen, so hätte ich doch wenigstens erwartet, daß sie zur Kenntnißnahme der hohen Staatsregierung wären abgegeben worden. Allein ich kann nicht umhin, zu bemerken, hätte der Herr Kammerherr v. Hartmann seine Klage fortgesetzt, diese bis an das betreffende Ministerialdepartement gebracht, und

SLUB
Wir führen Wissen.